

DVTM - Beitragsordnung

in der Fassung vom 08.10.2003
zuletzt geändert durch Beschluss
der Mitglieder vom 21.06.2017

DVTM Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien e.V.

Beitragsordnung

Gemäß § 14 der Satzung des Vereins „DVTM Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien“ werden die Kosten des Vereins durch Mitgliedsbeiträge gedeckt, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festzusetzen und in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung der Beitragsordnung zu veröffentlichen sind.

§ 1 Aufnahmebeitrag

Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder bemisst sich hierbei nach dem jeweiligen erzielten Gesamtumsatz des Mitgliedsunternehmens in Euro.

(2) Handelt es sich bei den Mitgliedern um Glücksspiel- oder Gewinnspielunternehmen, so ist der Spieleinsatz maßgeblich, unabhängig davon, ob es sich um Spiele ohne oder mit Bankhalter handelt.

Die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder berechnet sich wie folgt:

Stufe 1	bis 5 Mio.	3.450,- Euro p.a.
Stufe 2	> 5 bis 10 Mio.	4.600,- Euro p.a.
Stufe 3	> 10 bis 25 Mio.	5.750,- Euro p.a.
Stufe 4	> 25 bis 50 Mio.	8.625,- Euro p.a.
Stufe 5	> 50 bis 100 Mio.	11.500,- Euro p.a.
Stufe 6	> 100 Mio.	17.250,- Euro p.a.

Assoziierte Mitglieder zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds. Für Verbände und Organisationen beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 1.150,- Euro.

(3) Maßgebend für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Bruttoumsatz des jeweiligen Mitgliedsunternehmens aus dem Vorjahr. Eine abweichende, den Mitgliedsbeitrag reduzierende Berechnung im Einzelfall ist aus besonderen Gründen zulässig (z.B. bei nachgewiesenem Umsatzeinbruch im Jahr vor der Beitragserhebung). Über die Zulässigkeit der Reduzierung und die Höhe des letztlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrags entscheidet der Geschäftsführer nach Anhörung des Mitglieds. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Vorstand und setzt den reduzierten Mitgliedsbeitrag gegenüber dem Mitglied verbindlich fest.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern jährlich im Voraus zu leisten.

Der Geschäftsführer wird im Dezember des jeweiligen Jahres vor der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages eine Einstufung der Mitglieder vornehmen und eine entsprechende Beitragsrechnung bis zum 10. Dezember des Jahres versenden. Die Mitgliedsunternehmen erkennen diese Einstufung an, und verpflichten sich, den sich hieraus ergebenden Beitrag zu zahlen, sofern sie nicht bis zum 31. Dezember einen den Beitrag reduzierenden, geringeren Umsatz in dem maßgebenden Geschäftsjahr nachweisen.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer auf Grundlage eines vom DVTM im Vorfeld übermittelten Formblatts erstellten Bestätigung eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers zur umsatzbezogenen Einstufung zu erbringen. Nach dem 31.12. eingehende Bestätigungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Bei einem Vereinseintritt nach dem 30. Juni ist lediglich ein halber Jahresbeitrag zu entrichten. Maßgebend für die Berechnung ist der Eingang des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle.

(6) Ein Mitglied, das ein neues Mitglied wirbt, erhält für das Eintrittsjahr des Neumitglieds einen Betrag in Höhe von 25% des Beitrages für das Aufnahmejahr sowie des jeweils nachfolgenden Jahresbeitrags für das Nachfolgejahr des neu geworbenen Mitglieds auf seinen eigenen Mitgliedsbeitrag angerechnet bzw. sofern es diesen bereits bezahlt hat, erstattet. Ein Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung besteht erst, wenn das Neu-Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe geleistet und der Betrag auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben ist.

§ 3 Konzernregelung

(1) Konzerne und Konzernunternehmen haben bei der Beitragsberechnung ein Wahlrecht zwischen der Konzernhierarchieregel oder der Konzernverbundregel nach nachfolgenden Absätzen.

(2) Konzernhierarchieregel

Die Umsätze von Konzern und Konzernunternehmen werden zusammengefasst. Der Mitgliedsbeitrag des Konzerns nach § 2 wird mit einem Zuschlag von 15% festgelegt. Konzern und Konzernunternehmen erhalten eine Mitgliedschaft. Der Konzern verfügt entsprechend der festgelegten Beitragsstufe über die in der Satzung festgelegte Stimmanzahl. Der Konzern legt fest, welches Konzernunternehmen die festgelegte Anzahl von Stimmen vertritt. Die Beitragsrechnung geht an den Konzern. Bei Austritt einzelner Konzernunternehmen erfolgt eine Neubewertung.

(3) Konzernverbundregel

Die Beiträge des Konzerns und / oder der Konzernunternehmen werden jeweils einzeln nach § 2 entsprechend ihrer Umsätze berechnet. Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei zwei verbundenen Unternehmen mit einem Abschlag von 15% und bei drei oder mehr Unternehmen mit einem Abschlag von 25% festgelegt. Jedes der einbezogenen Unternehmen erhält eine Mitgliedschaft und verfügt über die in der Satzung festgelegte Stimmanzahl. Die Beitragsrechnung geht an jedes Mitglied. Bei Austritt einzelner Konzernunternehmen erfolgt eine Neubewertung.

§ 4 Regelung für Startups

Startups sind erst kürzlich gegründete Firmen, die sich in der ersten Phase des Lebenszyklus eines Unternehmens befinden. Ein Startup gehört nicht zu einem Konzern und es bestehen auch keine anderweitigen Verflechtungen zu anderen Unternehmen oder Unternehmern.

Der Mitgliedsbeitrag für Startups beträgt 600,- Euro im Jahr.

Die Regelung ist nur anwendbar, sofern der Jahresumsatz nicht 100.000 Euro übersteigt und beschränkt auf maximal drei Beitragsjahre und nur in den ersten drei Jahren ab Unternehmensgründung. Über die Anwendung der Regelung für Startups entscheidet der Geschäftsführer. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.

Wie assoziierte Mitglieder haben Startups kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 5 Umsatzsteuerpflicht

Sollten die Mitgliedsbeiträge mit gesetzlicher Umsatzsteuer belastet sein, ist der Verband berechtigt, diese nachträglich bei den Mitgliedern zu erheben.

§ 6 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 05. Januar des Jahres fällig.
Im Eintrittsjahr ist der Mitgliedsbeitrag 4 Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrags (§ 3 der Satzung) fällig und unaufgefordert auf das Vereinskonto einzuzahlen.

(2) Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaft und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und ggf. im Gremium.

(3) Für jede schriftliche Mahnung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am 22.06.2017 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Bonn vom 21.06.2017
Die Mitglieder